

# **SATZUNG**

## **des Vereins „ Teberler Egitim ve Kültür Merkezi Frankfurt e.V“ / Kultur – und Bildungszentrum der Teber Frankfurt e.V**

---

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen „Teberler Kültür ve Egitim Merkezi Frankfurt“.

Er soll ins Vereinregister mit dem Zusatz e.V. eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in 60345 Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Mit diesem Verein möchten wir für die ca. 7000 Aleviten , die in Frankfurt / und oder Umgebung leben und zur türkischstämmigen Minderheit der „Abdals“ angehören, eine Anlaufstelle schaffen. Diese ethnische Minderheit nennt sich selbst „Teber“. Im Rahmen des Vereinlokals-, Bildung- bzw. Kulturarbeit sollen Angebote geschaffen werden, die identitätsstiftende und integrationsfördernde Aktivitäten entwickelt werden. Grundsätzlich ist der Verein offen für alle Personen jeglicher nationaler, kultureller und religiöser Herkunft.

Die gemeinnützigen Zwecke des Vereins sind:

die Förderung der Erziehung;

die Förderung der Jugend- und Altenhilfe

die Förderung von Kunst und Kultur und

Förderung der Religion

Die Zwecke des Vereins sollen selbstständig geplant, organisiert, umgesetzt und durchgeführt werden.

Alle Angebote finden in den Räumlichkeiten des Vereinlokals statt.

Folgende Angebote finden wöchentlich statt:

- Durchführung regelmäßiger Alphabetisierungskurse und allgemeine Deutschkurse für Vereinsmitglieder, insbesondere für Frauen,
- Organisation und Durchführung von Folklore- und Semahkurse (alevitische Volkstänze) für die jugendliche zur Volkstanzpflege,
- Organisation und Durchführung von Sazkursen (orientalisches Saiteninstrument) für Vereinsmitglieder,
- Erziehungsberatung für die Eltern,
- Hausaufgabenhilfe,
- Emanzipationstreffpunkt für Mädchen und Frauen,
- Bastelgruppen für Eltern und Kinder,
- Bewerbungstraining und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche,
- Türkischkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- interreligiöse Arbeitsgruppen im Stadtteil in Form von gemeinsamen Workshops, Festen und Informationsaustausch,
- Beratung und Hilfen für ältere Migranten bei der Bewältigung des Alltages,
- Einladung von Fachleuten, die Vorträge über die Minderheit der Abdals und Aleviten halten und Darüber identifikationsstiftend wirken,

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes: steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nun für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die

- a) der aus der ethnischen Minderheit Aleviten – Teber stammt
- b) in der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb lebt
- c) das 16. Lebensjahr vollendet hat
- d) sich zur Mitarbeit bei der Verwirklichung der Zwecke des Vereins bereit erklärt und
- e) die Satzung des Vereins bewilligt

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gründungsmitglieder sind automatisch Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand prüft den Antrag und teilt dem Antragsteller innerhalb drei Monaten schriftlich mit, ob seinem Antrag entsprochen wird oder nicht. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann hiergegen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, entscheidet den Widerspruch die nächste Mitgliederversammlung.

Jeder, der kein Teber ist (also in den erarbeiteten Familienstammbäumen namentlich vorkommt!), kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, durch Beschluss des Vorstandes **Ehrenmitglied** des Vereins werden, wenn er sich um den Verein verdient gemacht hat oder sich bereit erklärt hat, zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

Jedes Mitglied kann den Vorstand wählen.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet,

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) mit dem Austritt des Mitgliedes durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand
- c) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen entsprochen werden:

- a) satzungswidrige Aktivitäten
- b) nicht oder nicht rechtzeitige Zahlung ( 6 Monate) der Mitgliedsbeiträge
- c) den Verein und seine Ziele schädigendes Verhalten
- d) wiederholte Nichterfüllung der freiwillige übernommenen Arbeiten

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, bis dahin verfügt das Mitglied über alle Rechte und Pflichten aus der Satzung.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder ist auf mindestens 5 € monatlich festgesetzt.

## **§7 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane des Vereins sind, die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und Prüfungsausschusses entgegenzunehmen und sie zu entlasten.
- b) Den Vorstand und den Prüfungsausschuss zu wählen
- c) Über die Widersprüche gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft und den Ausschluss zu entscheiden

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vorher schriftlich bekanntzugeben.

Wenn vom Vorstand kein anderer Beschluss gefasst ist, können an der Mitgliederversammlung nur Vereinsmitglieder und vom Vorstand eingeladene Personen teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Das Stimmrecht, sowie das Recht auf Wahl in die Vereinsorgane haben nur Vereinsmitglieder. Die Ehren Mitglieder können zwar an der Diskussion teilnehmen, sie

haben kein jedoch Stimmrecht. Eine doppelte Mitgliedschaft in Organe des Vereins ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

Die Mitgliederversammlung wird von irgendeinem Vorstandsmitglied eröffnet. Für die Dauer der Mitgliederversammlung wird eine Versammlungsleiter gewählt. Die Mitglieder der Versammlungsleitung können in die Organe des Vereins gewählt werden. Falls ein oder mehrere Mitglieder der Versammlungsleitung für die Organe des Vereins kandidieren, werden die Wahlen von einem Wahlausschuss durchgeführt. Die Schriftführer führen ein Protokoll, in welchem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgehalten werden. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und von Schriftführern unterzeichnet und ist allen Vereinsmitgliedern auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die Wahlen des Vorstandes und des Prüfungsausschusses finden grundsätzlich durch geheime Stimmabgabe und offen Auszählung statt.

Der Vorstand und der Prüfungsausschuss bleiben bis zur Neuwahl der betreffenden Vereinsorgane im Amt.

## **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sofern es notwendig ist, kann der Vorstand gem. § 9 dieser Satzung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann innerhalb eines Monats vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von 2/5 Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand ist nach der Mitgliederversammlung das zweite und geschäftsführende Organ des Vereins.

Der Vorstand besteht aus 7 ordentlichen und 2 Ersatzmitgliedern.

Seine Aufgaben bestehen darin, die Zwecke des Vereins zu verwirklichen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen. Der Vorstand hat ferner die Aufgaben, die Bildung von Zweigniederlassungen und Vertretungen bzw. deren Schließung zu beschließen.

Auf der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung wählt er aus seiner mittel den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Kassierer. Der Vorstand tritt regelmäßig einmal im Monat zusammen. Dabei muss die einfache Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind in das Beschlussbuch ein zu tragen und vom Vorstand zu übergeben.

Bei Ausschneiden des oder mehrerer Vorstandsmitgliedern werden die freigewordenen Stellen durch Vorstandsersatzmitglieder ersetzt. Die Reihenfolge der Einsetzung richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die das jeweilige Ersatzmitglied bei seiner Wahl erhalten hat.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen sowie sonstige Ausschüsse bilden, um die Vereinsarbeit zu erleichtern.

Der Vorsitzende und der stellvertretender Vorsitzender vertreten den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein bei Anwesenheit des Vorsitzenden in Angelegenheiten des Vereins. Der Fall der Anwesenheit ist nicht nach zu weisen.

Ist eine Funktion im Vorstand aus irgendeinem Grund nicht mehr besetzt, so kann der Vorstand jemanden aus seiner Mitte bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu dieser Position wählen.

## **§ 11 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Beschlüsse des Prüfungsausschuss werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Prüfungsausschuss trifft sich regelmäßig alle vier Monate, um das Kassen- und Beschlussheft sowie die Mitgliederliste zu kontrollieren. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vorstandes Bericht zu erstatten.

## **§12 Finanzen**

Die Höhe der Mitgliedsbeträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Verein kann durch Veranstaltungen und andere Aktivitäten Überschüsse erzielen. Spenden von privater oder Zuschüsse von amtlicher Seite können angenommen werden.

Der Kassierer ist verpflichtet, Kassenbestände von mehr als 1.000,00 € auf das Vereinskonto ein zu zahlen.

Der Vorstand bestimmt über die Verwendung der Vereinsgelder zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins.

Einnahmen und Aufgaben aller Art müssen schriftlich belegt werde.

### **§13 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung hierüber mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Das gleiche gilt für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein, der gleiche Ziele verfolgt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei einem Wegfall seines Zwecks soll das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

Frankfurt am Main, 25.12.2009